Satzung

Stand: 20.10.2003

der Gemeinde Krukow über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrgebührensatzung -

vom 20.10.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBI. Schl.-H. 1996 S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBI. Schl.-H. 2002 S. 126), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBI. Schl.-H. 1996 S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBI. Schl.-H. 2001 S. 14), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Krukow vom 07. Oktober 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Krukow ist gebührenfrei bei

- 1. Bränden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
- 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
- 3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG),
- 4. gemeindeübergreifender Hilfe bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 2 - Gebührenpflicht

Stand: 20.10.2003

- (1) Gebührenfreiheit gem. § 1 besteht gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG nicht im Falle
 - 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industrie-betrieben.
- (2) Eine Gebührenpflicht gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG besteht auch für eine erforderliche Feuersicherheitswache nach § 22 Abs. 1 BrSchG.
- (3) Bei gemeindeübergreifender Hilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes, und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).
- (4) Soweit keine Gebührenfreiheit nach § 1 besteht, werden für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Krukow die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (5) Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

§ 3 - Gebührenpflichtige Personen

Stand: 20.10.2003

- (1) Zur Gebührenzahlung verpflichtet sind
 - 1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Krukow,
 - Eigentümerinnen und Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Krukow wahrgenommen werden,
 - 3. die Person, die den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Krukow verursacht oder zu vertreten hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person,
 - 4. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
 - 5. bei einer besehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende,
 - 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Krukow können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

§ 4 - Gebührenberechnung

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach den Gebührensätzen des § 5. Dabei wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge, einschließlich der Geräte, von der Feuerwache zugrunde gelegt. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz gerechnet.

(2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge, einschließlich der Geräte.

Stand: 20.10.2003

- (3) Für verbrauchte Einsatzmittel (z. B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel), die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen eines Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen, die Verpflegung und Erfrischung bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer und für die Inanspruchnahme Dritter werden die tatsächlich entstandenen oder in Rechnung gestellten Kosten geltend gemacht.
- (4) Bei gemeindeübergreifender Hilfe gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 sind die tatsächlich entstandenen Kosten von der anfordernden Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde zu erstatten.
- (5) Die Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache richtet sich nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 BrSchG.

§ 5 - Gebührensätze je Stunde

- (1) Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal werden 39,00 € je Person erhoben.
- (2) Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) bei einem zulässigen Gesamt-gewicht

bis 6 t (ELW 1, ELW 2, MZF)	75,00 €
bis 9,5 t (GW-N)	100,00 €
über 9,5 t (LF 16/12, LF 16 TS, LF 8/6, TLF 16/25, TLF 24/50	
GW-ASG, RW 2)	150,00 €
Drehleiter (DLK 23/12)	300,00 €
Rettungsboot (Motorleistung bis 118 kW)	18,00 €

§ 6 - Haftung

Stand: 20.10.2003

- (1) Kosten für Verluste und Schäden an Fahrzeugen und Geräten, die von der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt worden sind und die bei der Verrichtung entstehen, sind von der gebührenpflichtigen Person besonders zu erstatten. Ausgenommen sind Schäden infolge normalen Verschleißes.
- (2) Die Gemeinde Krukow haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr Krukow verursacht werden. Der Betroffene hat die Gemeinde Krukow von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Krukow. Sie wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für gebührenpflichtige Handlungen der Freiwilligen Feuerwehr Krukow kann eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 8 - Stundung, Niederschlagung und Erlass

Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

Der Antrag auf Stundung, Niederschlagung und Erlass ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Krukow zu stellen.

§ 9 - Rechtsmittel

Stand: 20.10.2003

- (1) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides Widerspruch bei der Gemeinde Krukow erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 - Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Krukow ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Die Daten werden erhoben aus den Meldedateien der Einwohnermeldeämter, aus den Personenstandsdateien der Standesämter, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Kraftfahrzeugzulassungdateien und Verkehrsunfallakten der Polizeidienststellen, der Straßenverkehrsbehörden oder dem Kraftfahrtbundesamt, aus Gewerberegistern der örtlichen Ordnungsbehörden, von den Gebührenpflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellung.

§ 11 - Inkrafttreten

Stand: 20.10.2003

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krukow (einschl. des Gebührentarifs) vom 13.10.1992 außer Kraft.

Krukow, den 20.10.2003

gez. Grimm

Bürgermeister

Veröffentlicht:

Satzung Lübecker Nachrichten: 25.10.2003

In Kraft getreten: 26.10.2003